

**Bebauungsplan „Am Öferl“
5. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Öferl“ wird für die Grundstücke Fl.Nrn 2812/20 und 2812/26, Gemarkung Weilheim, wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

-  Abgrenzung räumlicher Geltungsbereich der Änderung
-  Baugrenzen
-  Fläche für Carport

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes wird für den Geltungsbereich dieser Änderung durch die beigefügte Planzeichnung ersetzt.

2. Festsetzungen durch Text

Die festgesetzten Baugrenzen dürfen an Giebelseiten der Reihenendhäuser überschritten werden durch einen zweigeschossige Anbauten mit einer Breite von max. 3,50 m und einer Tiefe von max. 2,00 m mit überdachtet Balkon im Bereich des Dachgeschosses in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Glas-Konstruktion. Die Überdachung ist als Pultdach mit einer Dachneigung von 7° bis 10° auszuführen.

3. Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 18.11.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Am Öferl“
5. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim**

Verfahrensvermerke

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 20.04.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 16.06.2021 und am 29.11.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

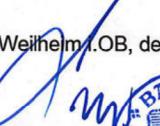
Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 15.06.2021 mit 18.07.2021 sowie 01.12.2021 mit 17.12.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 18.01.2022, Nr. Ö 15 / 2022 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

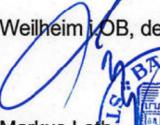
Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt. Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 02. Feb. 2022


 Markus Loth
 1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 02. Feb. 2022


 Markus Loth
 1. Bürgermeister

Weilheim i.OB, den 03. Feb. 2022


 Markus Loth
 1. Bürgermeister